

# Kommunales Förderprogramm der Stadt Verl

## „Digitalisierungs-Gutschein“

### 1. Förderzweck

Immer mehr Menschen nutzen das Internet für ihren Einkauf. Im stationären Einzelhandel sind deshalb kreative Ideen gefragt, um die Vorzüge des Einkaufens vor Ort herauszustellen. Gleichzeitig gilt es, auch hier zusätzliche Vertriebswege und Marketingaktivitäten im E-Commerce zu initiieren.

Durch die coronabedingt wechselnden Einschränkungen stellt sich für den lokalen Einzelhandel, die Gastronomie-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe zunehmend die Frage nach der Sichtbarkeit im digitalen Raum und wie digitale Lösungen dabei helfen können, Kunden zu halten und neue Kunden zu gewinnen. Ziel ist es, dass der stationäre Einzelhandel im zunehmenden Wettbewerb – insbesondere mit dem Online-Handel – gestärkt wird und die Chancen der Digitalisierung für sich nutzt. Die digitale Sichtbarkeit zielt auch auf die Gastronomie, die Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe.

Die Stadt Verl möchte mit Hilfe eines Digitalisierungs-Gutscheins die Einzelhandels-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe mit Sitz im Stadtgebiet Verl im Hinblick auf die digitale Transformation unterstützen. Die Bereitstellung der entsprechenden Mittel wurde am 04.05.2021 durch den Rat der Stadt Verl beschlossen.

### 2. Förderempfänger

Einzelhandels-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe, die ihren Geschäftssitz und ihre Betriebsstätte im Stadtgebiet Verl haben, können einen Digitalisierungs-Gutschein für die unter Punkt 1 genannten Förderkriterien beantragen.

### 3. Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind:

- **Beiträge zur Anbindung an eine lokale bzw. digitale Plattform mit Schaufenster und/oder Shop-Funktion**
- **Individuelle Beratungsleistungen der Händler und Betriebe zur digitalen Sichtbarkeit und deren digitalen Möglichkeiten**
- **Unterstützung bei Umsetzung von digitalen Maßnahmen zur Sichtbarkeit der Händler und Betriebe im digitalen Raum**

Der Gutschein kann in einem in Verl ansässigen Unternehmen, das mit der oben genannten Zielsetzung Dienstleistungen anbietet, angenommen werden bzw. dort vom Förderempfänger eingelöst werden.

Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

#### **4. Förderbeträge**

Der Digitalisierungs-Gutschein hat einen Wert von höchstens 350 €. Insgesamt stehen 100 Digitalisierungs-Gutscheine zur Verfügung. Jeder Förderberechtigte kann einmalig einen Digitalisierungs-Gutschein für die unter Punkt 1 genannten Förderzwecke beantragen. Der Betrag wird entsprechend der beantragten Kosten bis maximal 350 € ausgezahlt.

#### **5. Auswahlverfahren**

Die Verteilung der Digitalisierungs-Gutscheine erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Beantragung durch den Förderempfänger. Das Förderprogramm umfasst maximal 100 Digitalisierungs-Gutscheine á 350 €, die ausgegeben werden können. Eine Bewerbung bzw. Beantragung der Gutscheine ist so lange möglich wie Gutscheine zur Verfügung stehen, endet jedoch spätestens am 03.05.2022. Die Höhe des Förderprogramms ist somit begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

#### **6. Antragstellung, Bewilligung, Ausgabe**

##### **5.1 Antragstellung**

Antragsunterlagen sind online unter <https://www.verl.de/wirtschaftsfoerdereung/foerdereung> oder im Rathaus bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Verl erhältlich. Die Beantragung eines Digitalisierungs-Gutscheins ist vor Auftragserteilung und vor Beginn der Maßnahme mit dem dafür vorgesehenen Formblatt und einer kurzen Beschreibung der Digitalisierungsunterstützung bzw. Digitalisierungsvorhaben zu stellen.

##### **5.2 Bewilligung**

Eine Bewilligung erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Werktagen nach Antragsstellung, so dass der Förderempfänger kurzfristig die beantragte Dienstleistung in Anspruch nehmen kann. Der Förderempfänger erhält einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.

##### **5.3 Ausgabe**

Nach Abschluss der Maßnahme und Vorliegen der Rechnung kann der Digitalisierungs-Gutschein in Höhe von bis zu 350 € bei der Stadt Verl abgerufen werden. Dem Abruf der Mittel ist ein kurzer Ergebnisbericht beizufügen. Die Überweisung der Mittel erfolgt kurzfristig durch die Stadtkasse, auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides der Wirtschaftsförderung der Stadt Verl. Die Stadt Verl

behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.

Der Mittelabruf mit endgültigem Kostennachweis muss spätestens 12 Monate nach der Bewilligung eingereicht werden. Wurde bis zum Ablauf der Frist die Mittel nicht abgerufen, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Stadt Verl. Es findet durch die Stadt Verl keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger, die jeweilige Empfängerin die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

## **7. Sonstiges**

Sollten Förderanträge eingehen, die nicht komplett die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, können im Einzelfall die Wirtschaftsförderung und der/die Bürgermeister/in gemeinsam Maßnahmen entscheiden, sofern sie dem Grundgedanken des Digitalisierungs-Gutscheines nicht widersprechen.

## **8. Kontakt**

Stadt Verl, Wirtschaftsförderung, Paderborner Straße 5, 33129 Verl  
Tel.: 05246 / 961 227, E-Mail: [wirtschaftsfoerderung@verl.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@verl.de) .

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend durch den Ratsbeschluss am 04.05.2021 in Kraft.

Verl, den

Michael Esken, Bürgermeister